



© DRSC e.V

Zimmerstr. 30

10969 Berlin

Tel.: (030) 20 64 12 - 0

Fax: (030) 20 64 12 - 15

Internet: www.drsc.de

E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	17. HGB-FA / 25.06.2014 / 14:15 – 15:15 Uhr
TOP:	17 – Fremdwährung
Thema:	Erarbeitung eines DRS zur Währungsumrechnung
Unterlage:	17_17a_HGB-FA_DRS Fremdwährung_Themen

1 Vorbemerkung

- 1 Da die Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen im Konzernabschluss (im Folgenden „KA“) ohne die Betrachtung der einfließenden Einzelabschlüsse nicht möglich ist, hat der HGB-FA in der 2. Sitzung im April 2012 im Rahmen der Diskussion seines Arbeitsprogramms vorläufig beschlossen, sowohl die Regelungen des § 308a HGB, als auch die des § 256a HGB in einem künftigen DRS zur Währungsumrechnung zu konkretisieren. In dieser Sitzung soll hierzu eine abschließende Entscheidung getroffen werden.
- 2 Diese Unterlage enthält mögliche Themenbereiche im Zusammenhang mit der Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Jahresabschlüssen in die Konzernwährung (§ 308a HGB), die in einem DRS zur Währungsumrechnung adressiert werden könnten. Die Auflistung ist vorläufig und nicht abschließend. Die Themenfindung fand durch Durchsicht der Fachliteratur statt.
- 3 Sollte der künftige DRS zur Währungsumrechnung auch die Umrechnung von Fremdwährungsposten in den Jahresabschlüssen einbezogener Unternehmen zum Gegenstand haben (§ 256a HGB), werden hierzu potentielle klärungsbedürftige Themen in der nächsten Sitzung des HGB-FA vorgestellt.

2 Mögliche Themen

Anwendungsbereich der Währungsumrechnungsnorm des § 308a HGB

- 4 Die Vorschrift des § 308a HGB gilt sowohl für die Vollkonsolidierung von Tochterunternehmen (im Folgenden „TU“) als auch über § 310 Abs. 2 HGB für die Quotenkonsolidierung. Nicht eindeutig ist, ob die Vorschrift auch für die Währungsumrechnung im Rahmen der Equity-Bewertung verpflichtend ist. Die verpflichtende Anwendung wird im Schrifttum überwiegend befürwortet, obgleich § 312 Abs. 5 HGB für assoziierte Unternehmen grundsätzlich ein Wahlrecht bzgl. Bewertungsmethoden zulässt und im Wortlaut des § 308a HGB lediglich auf TU Bezug genommen wird. Eine Klarstellung hierzu im künftigen DRS wäre sachgerecht.



- 5 Im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich wäre es ferner sinnvoll, klarzustellen, dass die Umrechnung von in fremder Währung erstellten Abschlüssen von Betriebsstätten bzw. Zweigniederlassungen nicht unter § 308a HGB fällt. Ggf. könnte der Standard konkrete Regeln enthalten, wie diese Abschlüsse umzurechnen sind.
- 6 Gemäß Regierungsbegründung zum BilMoG findet § 308a HGB keine Anwendung für auf ausländische Währung lautende Abschlüsse aus Hochinflationländern (vgl. Drucksache 16/10067, S. 84). Siehe hierzu Ausführungen in Tz. 20.

Tochterunternehmen mit abweichenden Abschlussstichtagen

- 7 Wird ein TU mit vom Konzernstichtag abweichenden Abschlussstichtag nach § 299 Abs. 2 HGB nicht auf Grundlage eines Zwischenabschlusses in den KA einbezogen, wird es im Schrifttum als sachgerecht angesehen, die Umrechnung des auf den abweichenden Stichtag aufgestellten Abschlusses des TU ebenfalls mit dem Devisenkassamittelkurs des Konzernbilanzstichtags vorzunehmen. Aus Vereinfachungsgründen wird die Umrechnung der nach § 299 Abs. 3 HGB erfassten Vorgänge von besonderer Bedeutung, die zwischen dem Abschlussstichtag des Tochterunternehmens und dem Abschlussstichtag des Konzerns eingetreten sind, mit dem Kurs am Transaktionstag für vertretbar gehalten.

Umrechnungskurs bei der Erstkonsolidierung bzw. der Entkonsolidierung

- 8 Im Rahmen der Erstkonsolidierung bzw. der Entkonsolidierung stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt der Devisenkassamittelkurs heranzuziehen ist. Im Schrifttum wird der Devisenkassamittelkurs zum Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen TU geworden ist, bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens des TU genannt. Sofern dieses Thema im künftigen DRS zur Kapitalkonsolidierung behandelt wird, sollte darauf im DRS zur Währungsumrechnung verwiesen werden.

Behandlung der auf Minderheitsgesellschafter entfallenden Differenzen aus Währungsumrechnung

- 9 Der auf Minderheitsgesellschafter entfallende Anteil soll gemäß E-DRS 29 *Konzerneigenkapital* dem Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter zugerechnet werden. Ggf. wäre ein Verweis darauf im DRS zur Währungsumrechnung sinnvoll.

Bildung von Durchschnittskursen

- 10 Auf welcher zeitlichen Basis (z.B. Monat, Quartal, Halbjahr, Jahr) der angewandte Durchschnittskurs errechnet wird, ist laut Schrifttum vom berichtenden Unternehmen festzulegen. Evtl. könnte hierzu eine Empfehlung im künftigen Standard formuliert werden.

Teilweises oder vollständiges Ausscheiden des Tochterunternehmens

- 11 Im künftigen DRS könnte der Begriff „Ausscheiden“ i.S.d. § 308a Satz 4 HGB konkretisiert werden. Im Schrifttum wird darunter neben der Veräußerung auch ein sonstiges Ausscheiden verstanden, wie z.B. Liquidation, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Verkauf im Wege eines *asset*



deal. Ferner könnte der Standard Klarstellungen dazu enthalten, in welcher Höhe die kumulierte Differenz aus der Währungsumrechnung bei teilweiser Veräußerung der Anteile am TU (sowie bei teilweiser Veräußerung einer Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen) mit und ohne Statusänderungen erfolgswirksam nach § 308a Satz 4 HGB aufzulösen ist.

Geschäfts- oder Firmenwert und aufgedeckte stille Reserven

- 12 Die Vorschrift des § 308a HGB lässt offen, wie stille Reserven/Lasten und ein Geschäfts- oder Firmenwert aus dem Erwerb eines ausländischen TU im Rahmen der Kapitalkonsolidierung zu behandeln sind. Es ist entscheidend, ob diese als Komponenten des TU oder als Vermögensgegenstände des Mutterunternehmens (im Folgenden „MU“) interpretiert werden. Im ersten Fall sind stille Reserven/Lasten und ein Geschäfts- oder Firmenwert konsequenterweise in die Fremdwährungsumrechnung nach § 308a HGB einzubeziehen. Im zweiten Fall werden stille Reserven/Lasten und ein Geschäfts- oder Firmenwert unmittelbar in die Konzernwährung umgerechnet und in den Folgeperioden fortgeführt. Es ist zu entscheiden, ob diese Sachfrage im künftigen DRS zur Kapitalkonsolidierung oder im DRS zur Währungsumrechnung adressiert werden soll.

Schuldenkonsolidierung

- 13 Im Zusammenhang mit der Währungsumrechnung ergeben sich im Konzernabschluss im Rahmen der Schuldenkonsolidierung diverse Fragestellungen, die im DRS zur Währungsumrechnung adressiert werden sollten:
- Wie sind Aufrechnungsdifferenzen aus der Schuldenkonsolidierung zu behandeln (erfolgsneutral oder erfolgswirksam)?
 - Wann sind die im Rahmen der Schuldenkonsolidierung als Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung erfassten Beträge erfolgswirksam aufzulösen?
 - Wie sind Ergebnisauswirkungen, die sich aus der Umrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden in den Jahresabschlüssen der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ergeben, zu behandeln?

Zwischenergebniseliminierung

- 14 Werden Vermögensgegenstände zwischen zwei Konzernunternehmen verkauft, die in verschiedenen Währungen bilanzieren, sind bei einer wesentlichen Ab- bzw. Aufwertung der Auslandswährung Korrekturen des zu eliminierenden Zwischenergebnisses vorzunehmen, um einen zutreffenden Ausweis dieser Vermögensgegenstände im Konzernabschluss zu erreichen. Der künftige DRS zur Währungsumrechnung könnte hierzu einen Leitfaden bieten, wie dabei vorzugehen ist.



Aufwands- und Ertragskonsolidierung

- 15 Bei konzerninternen Geschäften zwischen Konzernunternehmen, die in verschiedenen Währungen bilanzieren, stehen die zu eliminierenden Aufwendungen und Erträge grundsätzlich nicht in gleicher Höhe gegenüber. Dies resultiert daraus, dass die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 308a Satz 2 HGB zum Durchschnittskurs umzurechnen sind, der in der Regel vom Transaktionskurs abweicht. Auch hierzu wären klarstellende Ausführungen im künftigen Standard sinnvoll.

Latente Steuern

- 16 Hinsichtlich der Berücksichtigung latenter Steuern auf Währungsumrechnungsdifferenzen bei Anwendung der modifizierten Stichtagskursmethode wird in der Literatur die Meinung vertreten, dass temporäre Differenzen aus der erfolgsneutralen Erfassung von Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen sog. *outside basis differences* darstellen, worauf nach § 306 Satz 4 HGB keine latenten Steuern anzusetzen sind.

Bewertungseinheiten

- 17 Auslegungsbedürftig ist die Frage der Behandlung von Währungsumrechnungsdifferenzen im KA bei Vorliegen einer Bewertungseinheit zwischen der Nettoinvestition in das TU und der Fremdwährungsverbindlichkeit, die das MU zur Absicherung von Währungsrisiken aus dieser Investition eingeht. Hierzu wird im Schrifttum die Meinung vertreten, dass eine Bewertung der Fremdwährungsverbindlichkeit des MU zum Stichtagskurs und eine erfolgsneutrale Abbildung der daraus resultierenden Umrechnungsdifferenz im Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ für die handelsrechtliche Bilanzierung zulässig sind.

Wechsel von der Landeswährung zur Konzernwährung

- 18 Beim Wechsel von der Landeswährung zur Konzernwährung stellt sich zum einen die Frage, wie mit der bislang für das entsprechende TU innerhalb des Konzerneigenkapitals geführten Differenz aus Währungsumrechnung zu verfahren ist: Fortführung im Konzerneigenkapital oder erfolgswirksame Auflösung. Zum anderen wäre zu klären, wie im Konzernabschluss die Wertänderungen zu behandeln sind, die sich aufgrund einer Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden des TU im Zuge des Währungswechsels ergeben, sofern die landesrechtlichen Vorschriften eine derartige Neubewertung gestatten.

Darstellung im Konzernanlagespiegel/Rückstellungsspiegel

- 19 Zur Berücksichtigung der wechselkursbedingten Umrechnungsunterschiede im Konzernanlagespiegel (sowie ggf. im Rückstellungsspiegel) könnte im Standard die Einfügung gesonderter Währungsumrechnungsspalten empfohlen werden.



Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen aus Hochinflationländern

- 20 Das Thema der Fremdwährungsumrechnung bei Hochinflation ist gesetzlich nicht geregelt. Da gemäß der Regierungsbegründung zum BilMoG die gegenwärtige Praxis bei der Umrechnung von Abschlüssen aus Hochinflationländern von § 308a HGB unberührt bleibt (vgl. Drucksache 10/10067, S. 84), könnten hierzu ggf. die Regelungen des ehemaligen DRS 14 *Währungsumrechnung* herangezogen werden.

Angaben im Konzernanhang

- 21 Die Angabepflicht zur Währungsumrechnung im Konzernanhang ergibt sich aus § 313 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB. Diese umfasst sowohl die Methode der Umrechnung der Fremdwährungsposten in den Jahresabschlüssen der einbezogenen Unternehmen als auch die Methode der Umrechnung der auf Fremdwährung lautenden Jahresabschlüsse einbezogener ausländischer Unternehmen. Eine konkrete Auflistung der Angaben, die im Zusammenhang mit der Währungsumrechnung zu machen sind, wäre sinnvoll.

Frage 1:

- a) Möchte der HGB-FA einen Standard zur Währungsumrechnung auf seine aktuelle Agenda setzen?
- b) Wenn ja,
- soll der künftige DRS sowohl die Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen (§ 308a HGB) als auch die Umrechnung von Fremdwährungsposten (§ 256a i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB) regeln?
 - welche der genannten Themen möchte der HGB-FA im DRS zur Währungsumrechnung adressieren?
 - hat der HGB-FA weitere potentielle Themen, die im DRS zur Währungsumrechnung adressiert werden sollten?